

Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren zur geplanten Erweiterung des Kiesabbaus in Ostrach

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Fa. Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG für o.a. Vorhaben ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz i.V.m. §§ 18, 19 Landesplanungsgesetz bzw. § 6 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz durch. In diesem Verfahren ist eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Fa. Müller plant am Standort Ostrach, Landkreis Sigmaringen, die Erweiterung des Kiesabbaus (Trocken- und Nassabbau). Das Plangebiet liegt nördlich von Ostrach und östlich von Jettkofen. Es erweitert die bestehende Abbaufäche in nördlicher Richtung um 13,5 ha.

Die Planunterlagen sowie die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen auch bei der Gemeinde Ostrach während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Den Auslegungszeitraum wird die Gemeinde Ostrach mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird verwiesen.

Jedermann kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen zu dem Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten äußern.

Die Verfahrensunterlagen und die Bekanntmachung sind auch abrufbar auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt2/Ref21/RVO-ZAV/Seiten/default.aspx> - Bekanntmachungen - Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren - Raumordnungsverfahren „Geplante Erweiterung des Kiesabbaus in Ostrach“.

Das Regierungspräsidium weist auf folgendes hin:

- Das Raumordnungsverfahren dient nach §§ 18, 19 LplG dazu, festzustellen,
 1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt,
 2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Die raumordnerische Beurteilung schließt die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Trassenalternativen ein.
- Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der **raumbedeutsamen** unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf
 1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
 3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
 4. die jeweiligen Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP]).
- Neben der Beschreibung des Vorhabens sowie den zugehörigen Plänen hat das beauftragte Ingenieurbüro Dörr folgende Unterlagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem derzeitigen Planungsstand vorgelegt, die Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind:
- Die technische Planung des Vorhabens mit Abbau-, Verkehrs- und Rekultivierungskonzept sowie der Untersuchung von Standortalternativen durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH, Sigmaringen.
- Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt.
- Eine Prognose der Staubimmissionen sowie Untersuchungen zur Schallimmissionssituation wurden von der DEKRA Industrial GmbH, Stuttgart, erstellt.
- Eine hydrogeologische Erkundung im Bereich der Erweiterung Nord (Trockenabbau) sowie eine Machbarkeitsstudie zum Nassabbau erfolgten durch die Fa. Hydro-Data, Radolfzell.

- Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingereicht werden.

- Im Raumordnungsverfahren geht es um die grundsätzliche Frage, ob das vorgesehene Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet ist bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das geplante Vorhaben sprechen oder durch Auflagen ausgeräumt werden können. Prüfungsmaßstab bei der raumordnerischen Beurteilung nach § 18 LplG sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie sie in
 - § 2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (BGBl. I 2008, S.2986),
 - im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 und
 - im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 mit Teilregionalplänen, insbesondere der 3. Teilfortschreibung „Oberflächennahe Rohstoffe“ von 2003enthalten sind. Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

- Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben unberührt. Danach erforderliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

gez. Christian-Kano

Regierungspräsidium Tübingen